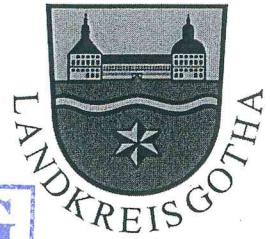


Landratsamt Gotha

Kommunalaufsicht



Landratsamt Gotha . Postfach 10 01 47 . 99851 Gotha

GEGEN EMPFANGSBESTÄTIGUNG
Kreiskirchenamt Gotha
Gartenstraße 12
99867 Gotha

Telefon
03621 214-406
Telefax
03621 214-405

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
9/10 K 330, 06.10.16

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
KAWro

Name
Frau Wrona

Datum
05. DEZ. 2016

**Vollzug des Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) i.V.m. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)
hier: Friedhofsgebührensatzung des Kirchengemeindeverbandes Fahner Land für den Friedhof Bienstädt vom 21.09.2016**

Das Landratsamt Gotha erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Die Friedhofsgebührensatzung des Kirchengemeindeverbandes Fahner Land für den Friedhof Bienstädt vom 21.09.2016 wird

g e n e h m i g t.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 06.10.2016, eingegangen bei Kommunalaufsicht am 10.10.2016, wurde der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Gotha die Friedhofsgebührensatzung des Kirchengemeindeverbandes Fahner Land für den Friedhof Bienstädt vom 21.09.2016 zur Genehmigung vorgelegt.

II.

Das Landratsamt Gotha ist als untere staatliche Verwaltungsbehörde zur Entscheidung auf Erteilung der Genehmigung sachlich und örtlich zuständig (§ 33 Abs. 2 ThürBestG i.V.m. § 118 Abs. 1 ThürKO, § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz).

Landratsamt Gotha
18.-März-Straße 50 . 99867 Gotha
Telefon: (03621) 214-0
Telefax: (03621) 214-283
E-Mail: Poststelle@kreis-gth.de
Internet: www.kreis-gth.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Gotha	IBAN	DE40 8205 2020 0750 1000 01	BIC	HELADEF1GTH
Commerzbank Erfurt	IBAN	DE91 8204 0000 0359 9644 00	BIC	COBADEFF820
Raiffeisenbank Gotha e. G.	IBAN	DE24 8206 4168 0000 0121 30	BIC	GENODEF1GTH
Deutsche Kreditbank AG Berlin	IBAN	DE20 1203 0000 0000 9330 10	BIC	BYLADEM1001

Gemäß § 33 Abs. 2 ThürBestG bedürfen Benutzungs- und Gebührenordnungen der Friedhöfe von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Gemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

Die Genehmigung der Gebührenordnung darf nur bei Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und in den Fällen der Kostenüberdeckung versagt werden. Die Gebühren sind nicht offensichtlich unangemessen hoch, die Gebührentatbestände sind hinreichend bestimmt. Weiterhin liegt kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor. Es stehen somit keine Rechtsgründe gemäß § 33 Abs. 2 ThürBestG entgegen und die Genehmigung war zu erteilen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungskostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Gotha kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2a
99425 Weimar

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass jede Änderung der Friedhofsgebührensatzung ebenfalls der Genehmigungspflicht des § 33 ThürBestG unterliegt.

Ausfertigung und Bekanntmachung:

- Die Friedhofsgebührensatzung kann nach der Ausfertigung öffentlich bekannt gemacht werden, wenn dieser Bescheid Bestandskraft erlangt hat (nach Ablauf der Klagefrist). Die Frist kann durch Übersendung des beiliegenden Rechtsbehelfsverzichts verkürzt werden.
- Da der Rechtsaufsichtsbehörde die Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung von Ordnungen des Kreiskirchenamtes Gotha nicht bekannt sind, wird empfohlen, die Veröffentlichung – nach Ausfertigung der Ordnung – unter Anfügung eines entsprechenden Genehmigungsvermerkes gemäß den Regelungen der Gemeinde Bienstädt zur Bekanntmachung ihrer Satzungen durchzuführen. Die geltende ortsübliche Bekanntmachungsweise der Gemeinde Bienstädt ergibt sich aus § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Bienstädt. Danach erfolgt die öffentliche Bekanntmachung an der Verkündigungstafel der Gemeinde Bienstädt.
- Um Vorlage des Bekanntmachungsnachweises und Überlassung einer Kopie des ausgefertigten Exemplars der Satzung wird gebeten.

im Auftrag

Neder
Amtsleiter

Die Übereinstimmung der Kopie
mit der Urschrift wird
beglaubigt - zum A. Male
ausgefertigt.
Gotha, den 2016-12-01

Landratsamt Gotha
Komplonsaufsicht
18.-März-Straße 50
99867 Gotha



Anlagen:

- 3 Ausfertigungen der Friedhofsgebührensatzung
- Rechtsbehelfsverzicht
- Empfangsbestätigung

Verteiler:

- Original: LRA Gotha, KA
- 1. Ausfertigung: Kreiskirchenamt Gotha

Landratsamt Gotha

Kommunalaufsicht



Landratsamt Gotha . Postfach 10 01 47 . 99851 Gotha



GEGEN EMPFANGSBESTÄTIGUNG
Kreiskirchenamt Gotha
Gartenstraße 12
99867 Gotha

Telefon
03621 214-406
Telefax
03621 214-405

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
9/10 K 330, 06.10.16

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
KAWro

Name
Frau Wrona

Datum
01. DEZ. 2016

**Vollzug des Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) i. V. m. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)
hier: Friedhofssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeindevverbandes Fahner Land für den Friedhof Bienstädt vom 21.09.2016**

Das Landratsamt Gotha erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Die Friedhofssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeindevverbandes Fahner Land für den Friedhof Bienstädt vom 21.09.2016 wird

g e n e h m i g t.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 06.10.2016, eingegangen bei Kommunalaufsicht am 10.10.2016, wurde der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Gotha die Friedhofssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeindevverbandes Fahner Land für den Friedhof Bienstädt vom 21.09.2016 zur Genehmigung vorgelegt.

Landratsamt Gotha
18.-März-Straße 50 . 99867 Gotha
Telefon: (03621) 214-0
Telefax: (03621) 214-283
E-Mail: Poststelle@kreis-gth.de
Internet: www.kreis-gth.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Gotha
Commerzbank Erfurt
Raiffeisenbank Gotha e. G.
Deutsche Kreditbank AG Berlin

IBAN	DE40 8205 2020 0750 1000 01	BIC	HELADEF1GTH
IBAN	DE91 8204 0000 0359 9644 00	BIC	COBADEFF820
IBAN	DE24 8206 4168 0000 0121 30	BIC	GENODEF1GTH
IBAN	DE20 1203 0000 0000 9330 10	BIC	BYLADEM1001

II.

Das Landratsamt Gotha ist als untere staatliche Verwaltungsbehörde zur Entscheidung auf Erteilung der Genehmigung sachlich und örtlich zuständig (§ 33 Abs. 2 ThürBestG i. V. m. § 118 Abs. 1 ThürKO, § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz).

Gemäß § 33 Abs. 2 ThürBestG bedürfen Benutzungs- und Gebührenordnungen der Friedhöfe von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Gemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet. Im Genehmigungsverfahren beteiligt die Rechtsaufsichtsbehörde die übrigen fachlich betroffenen Behörden. Die Genehmigung der Benutzungsordnung kann nur aus ordnungsrechtlichen, insbesondere bau- und seuchenpolizeilichen, sowie den sich aus diesem Gesetz ergebenden Gründen versagt werden. Da nach Beteiligung aller betroffenen Behörden keine Rechtsgründe gemäß § 33 Abs. 2 ThürBestG entgegenstehen, war die Genehmigung zu erteilen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungskostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Gotha kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2a
99425 Weimar

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Hinweise:

- In § 18 Abs. 3 Satz 1 der vorliegenden Satzung fehlen am Satzende die Worte „bestattet werden“. Diese sollte vor Bekanntmachung ergänzt werden.
- Nach § 60 Abs. 1 Nr. 15 Thüringer Bauordnung sind Grabmale auf Friedhöfen, Feldkreuze, Denkmäler, Skulpturen und sonstige Kunstwerke jeweils mit einer Höhe bis zu 4,00 m verkehrsfrei.
- Der Friedhof, befindet sich auf dem die Kirche umgebenden Kirchhof. Dieser ist Bestandteil des Kulturdenkmals „Friedenskirche einschließlich Kirchhof und Einfriedung“. Im Falle von Veränderungen der gärtnerischen Anlage (Wegebau, Veränderungen der Wegführung, Baumfällungen etc.) und baulichen Maßnahmen wäre das Benehmen mit der Denkmalfachbehörde für alle geplanten Maßnahmen auf den o. g. betroffenen Flächen herzustellen.
- Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung, auf welche in § 25 Abs. 8 der Friedhofssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeindeverbandes Fahner Land für den Friedhof Bienstädt Bezug genommen wird, lag der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Gotha nicht vor.
- Es wird darauf hingewiesen, dass jede Änderung der Friedhofssatzung ebenfalls der Genehmigungspflicht des § 33 ThürBestG unterliegt.

Ausfertigung und Bekanntmachung:

- Die Friedhofssatzung kann nach der Ausfertigung öffentlich bekannt gemacht werden, wenn dieser Bescheid Bestandskraft erlangt hat (nach Ablauf der Klagefrist). Die Frist kann durch Übersendung des beiliegenden Rechtsbehelfsverzichts verkürzt werden.
- Da der Rechtsaufsichtsbehörde die Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung von Ordnungen des Kreiskirchenamtes Gotha nicht bekannt sind, wird empfohlen, die Veröffentlichung – nach Ausfertigung der Ordnung – unter Anfügung eines entsprechenden Genehmigungsvermerkes gemäß den Regelungen der Gemeinde Bienstädt zur Bekanntmachung ihrer Satzungen durchzuführen. Die geltende ortsübliche Bekanntmachungsweise der Gemeinde Bienstädt ergibt sich aus § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Bienstädt. Danach erfolgt die öffentliche Bekanntmachung an der Verkündigungstafel der Gemeinde Bienstädt.
- Um Vorlage des Bekanntmachungsnachweises und Überlassung einer Kopie des ausgefertigten Exemplars der Satzung wird gebeten.

Anlagen:

- 3 Ausfertigungen der Friedhofssatzung
- Rechtsbehelfsverzicht
- Empfangsbestätigung

Verteiler:

- Original: LRA Gotha, KA
- 1. Ausfertigung: Kreiskirchenamt Gotha

im Auftrag


Nedder
Amtsleiter